



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Dezember 2006

Nummer 51

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
953 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis	561	960 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	569
954 Bekanntmachung	561	961 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	569
955 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung „Bergeler Wald“ im Bereich der Stadt Oelde, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster	562	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
956 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wese von der Stadtgrenze Ahlen/Drensteinfurt bis zur Einmündung in die Ems	564	962 Satzung für den neuen Deichverband Bislich-Landesgrenze/1 Karte	570
957 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	568	963 Bergamt Gelsenkirchen Feststellung gemäß § 3a UVPG (E.ON Ruhrgas AG, Essen)	584
958 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	568	964 Staatliches Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen zuständig für die Kreise Recklinghausen und Borken sowie für das Gebiet der kreisfreien Städte Gelsenkirchen und Bottrop	584
959 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	568	965 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von 971 Sparkassenbüchern	584

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 953 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster  
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 13.12.2006

Der Dienstausweis Nr. 0548053 des Polizeioberkommissars Thorsten Lange, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 561

#### 954 Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster  
– 50.1005 –

Münster, den 14.12.2006

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Jean Schaap GmbH, Averbek 51, 48619 Heek mit Datum vom 31.10.2006 die folgende Entgeltliste für die Falltierentsorgung (Ergänzung zur genehmigten Entgeltliste vom 03.04.2003) für die Jahre 2005 und 2006 genehmigt:

## Entgeltliste Jean Schaap GmbH Tierkörper 2005

## I. Verendete/getötete Tiere

		Durchschnitts- gewichte	Betrag netto	25 % inkl. Verwaltungskosten für Rechnungstellung
1) Rinder	Rinder > 12 Monate	500,00 kg	26,41 €	8,36 € Beseitigungskosten je Tier
	Jungrind (Rinder < 12 Monate)	270,00 kg	15,26 €	4,77 € Beseitigungskosten je Tier
	Kälber	70,00 kg	3,11 €	1,02 € Beseitigungskosten je Tier
2) Schweine	Schwein	80,00 kg	4,52 €	1,41 € Beseitigungskosten je Tier
	Läufer	25,00 kg	1,41 €	0,44 € Beseitigungskosten je Tier
	Ferkel	2,00 kg	0,11 €	0,04 € Beseitigungskosten je Tier
3) Pferde	Pferd > 12 Monate	550,00 kg	31,08 €	9,71 € Beseitigungskosten je Tier
	Fohlen (Pferd < 12 Monate)	150,00 kg	8,48 €	2,65 € Beseitigungskosten je Tier
	Pony	250,00 kg	14,13 €	4,41 € Beseitigungskosten je Tier
4) Schafe, Ziegen	Erwachsene Tiere	50,00 kg	2,83 €	0,88 € Beseitigungskosten je Tier
	Lamm < 6 Monate	10,00 kg	0,57 €	0,18 € Beseitigungskosten je Tier
5) Geflügel	Pute	8,50 kg	0,48 €	0,15 € Beseitigungskosten je Tier
	Huhn, Ente, Gans	1,00 kg	0,06 €	0,02 € Beseitigungskosten je Tier
6) Verendete/ getötete Tiere	in Behältern 120 l	80,00 kg	4,52 €	1,41 € Beseitigungskosten je Behälter
	in Behältern 240 l	160,00 kg	9,04 €	2,82 € Beseitigungskosten je Behälter
	in Behältern 550 l	360,00 kg	20,34 €	6,35 € Beseitigungskosten je Behälter
	in Behältern 1100 l	720,00 kg	40,69 €	12,71 € Beseitigungskosten je Behälter

Die o. g. Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. auf 100 % der Beseitigungskosten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 561 – 562

**955 Berichtigung  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
„Bergeler Wald“ im Bereich der  
Stadt Oelde, Kreis Warendorf im  
Regierungsbezirk Münster**

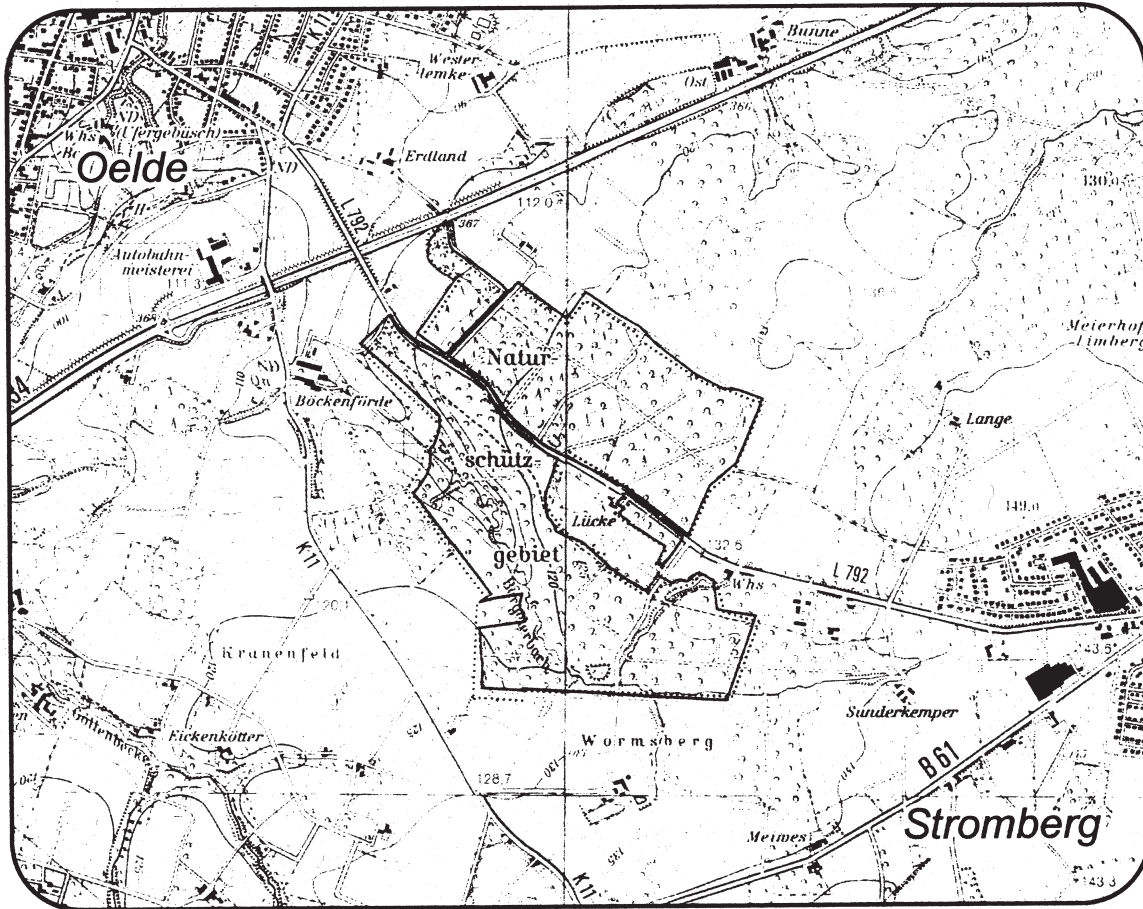
Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 08. Dezember 2006 Nr. 49, Seite 532 fehlt die als Anlage I bezeichnete Karte im Maßstab 1:25000.

Da ihre Veröffentlichung aus drucktechnischen Gründen möglich ist, ist sie in dieser Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster beigefügt.

Gleichzeitig wird nochmals auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Karte im Maßstab 1:5000 gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen.


Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 562 – 563

# Naturschutzgebiet " Bergeler Wald "



## Legende

Anlage I - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

-  Naturschutzgebiet
-  Gemeindegrenze

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Bergeler Wald"

Stadt Oelde, Gemarkung Oelde,

Kreis Warendorf,  
im Regierungsbezirk Münster

als Naturschutzgebiet



Münster, den 23. Nov. 2006

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.2.1 - 21/ WAF

*Jörg Twenhöven*

Dr. Jörg Twenhöven

**956 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Werse von der Stadtgrenze Ahlen/Drensteinfurt bis zur Einmündung in die Ems – Überschwemmungsgebietsverordnung „Werse“ –**

**Aufgrund**

- § 31b und § 31c des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), Neubekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756),
- der §§ 112, 113, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG), Neubekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 463),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.1.158 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Für die Werse wird von der Stadtgrenze Ahlen/Drensteinfurt bis zur Einmündung in die Ems das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 31b WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten Rückhalteflächen der Werse.

**§ 2**

**Darstellung des Überschwemmungsgebiets**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1:25.000) und Lageplänen (im Maßstab 1:5000 – Deutsche Grundkarte) **blau und hellblau** gekennzeichnet. Die unterschiedliche Farbgebung resultiert aus der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes nach altem Recht. **Hellblau** hatte nach altem Recht die Bedeutung „*überflutetes Gebiet, das aufgrund seiner Bebauung kein Überschwemmungsgebiet nach WHG ist*“. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung sind die hellblau eingefärbten Gebiete jetzt Teile des Überschwemmungsgebiets und damit auch rechtlich gleichzubehandeln. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Die Gewässer selber, deren Gewässerbett und Ufer, die **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.
- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.)

blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

**§ 3**

**Auslegung**

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 6 Abs. 1) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

	Unterlagen jeweils für
1. Stadt Drensteinfurt	– das Stadtgebiet –
2. Stadt Münster	– das Stadtgebiet –
3. Stadt Sendenhorst	– das Stadtgebiet –
4. Kreisverwaltung Warendorf, Untere Wasserbehörde	– das Kreisgebiet –
5. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde	– das gesamte Gebiet –

**§ 4**

**Hinweise**

- (1) Für Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 113 Abs. 2 LWG für das Errichten und Verändern von **nicht standortgebundenen** Anlagen, die nach § 113 Abs. 1 Nr. 2 LWG im Überschwemmungsgebiet verboten sind, sind die Unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig.  
Bei der Prüfung im Verfahren nach § 113 Abs. 2 LWG sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG über die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet zu beachten. Daher darf nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG vorliegen. Die in § 113 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 LWG geregelten Voraussetzungen gelten nicht.
- (2) Die Errichtung und die Erweiterung **standortgebundener** Anlagen ist nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG genehmigungspflichtig. Für das Verfahren sind die unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.
- (3) Für Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 113 Abs. 2 LWG für das Ausweisen neuer Baugebiete durch Bauleitpläne mit Ausnahmen von Bauleitplänen für Häfen und Werften, das nach § 113 Abs. 1 Nr. 7 LWG und nach § 31b Abs. 4 Satz 1 WHG verboten ist, sind die unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig. Bei der Prüfung im Verfahren nach § 113 Abs. 2 LWG sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 LWG zu beachten. Daher kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG vorliegen.
- (4) Die Regelungen in § 113 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 3 bis 7 LWG sind weiterhin anzuwenden. Sie basieren auf § 32 Abs. 2 WHG a. F., der das Niveau des Schutzes von Überschwemmungsgebieten allgemein regelt und der inhaltlich mit dem Hochwasserartikelgesetz in § 31b Abs. 6 WHG überführt wurde. Lediglich für das Ausweisen von Baugebieten und das Errichten und Verändern von Anlagen trifft das WHG nunmehr spezielle Regelungen, wobei das Schutzniveau der Regelung über

das Errichten und Verändern von Anlagen ein geringeres ist als das in § 31b Abs. 6 WHG für Überschwemmungsgebiete generell geregelte.

- (5) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4a sowie § 9 Abs. 6a Baugesetzbuch – BauGB –, Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818).
- (6) Nach § 31 b und 31 c WHG und § 112 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16, § 9 Abs. 6a, § 24 Abs. 1 Nr. 7 und § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB).

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeit**

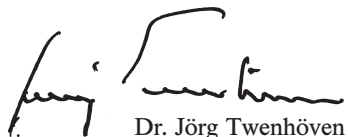
Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG Handlungen/Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung/Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

**§ 6**

**Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die am 20.03.1993 im Amtsblatt Nr. 11 für den Regierungsbezirk Münster verkündeten Überschwemmungsgebietsverordnungen mit Az. 54.W.2-6.2.00.329, aufgehoben.

Münster, den 06.12.2006      Bezirksregierung Münster  
 – Obere Wasserbehörde –  
 54.5-4.2-9.1.9-714/02



Dr. Jörg Twenhöven





1:75.000

Stand: 08.12.2006

**Überschwemmungsgebiet  
der Werra**



HQ100 Werra



Bezirksregierung  
Münster



**957 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
56-60.079.00/06/0701.1

48143 Münster, den 12.12.2006

Der Landwirt Josef Uckelmann, Daldrup 109, 48249 Dülmen, hat gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 47, Flurstück 132, beantragt.

Da der Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen hat, ist die Einwendungsfrist aufgehoben.

Der für Dienstag, den 23.01.2007, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 568

**958 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
56-60.124.00/06/0701.1

48143 Münster, den 14.12.2006

Die Pries GbR, 48336 Sassenberg, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück Twillingen 21, 48336 Sassenberg (Gemarkung Füchtorf, Flur 158, Flurstück 87), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb des vorhandenen Hähnchenstalles mit insgesamt 39.900 Mastplätzen in Bodenhaltung und den erforderlichen Nebeneinrichtungen die Errichtung und der Betrieb eines Hähnchenstalles mit 39.900 Mastplätzen, ebenfalls in Bodenhaltung. Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 79.800 Masthähnchen gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 02.01.2007 bis 01.02.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Sassenberg, Rathaus, Bauverwaltungsamt, Zimmer 203, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 - 25, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 02.01.2007 bis einschließlich 15.02.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle

Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am 01.03.2007, ab 09:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Sassenberg, Zi. 313, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 02.01.2007 bis 15.02.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 568

**959 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
56-60.127.00/06/0701.1

48143 Münster, den 15.12.2006

Der Landwirt Bernhard Weil hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Puten, sowie zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 48231 Warendorf-Milte, Beverstrang 12 (Gemarkung Milte, Flur 618, Flurstück 43), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagen zur Tierhaltung und zur Güllelagerung, Nutzungsänderungen von vorhandenen Wirtschaftsgebäuden zu Ställen und Umstrukturierungen in bestehenden Stallungen, die Errichtung und der Betrieb eines Putenaufzucht- und -maststalles mit 6.000 Hennen- und 4.000 Hahnenplätzen auf Stroheinstreu und einer Fahr-siloanlage als Nebeneinrichtung. Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle in 14 Betriebseinheiten 20 Milchkühe, 30 Bullen, 10 Kälber, 820 Mastschweine, 6.000 Hennen und 4.000 Hähne gehalten sowie 1.763 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.



Die Anlage soll kurzfristig in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 02.01.2007 bis 01.02.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Warendorf – Sachgebiet Städtebau und Umwelt, Zi. 104, Freckenhorster Str. 4, 48231 Warendorf,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 02.01.2007 bis einschließlich 15.02.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 06.03.2007, ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Warendorf, Sitzungssaal Erdgeschoss, Markt 1, 48231 Warendorf, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 02.01.2007 bis 15.02.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 568 – 569

**960 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
62.0373/06/0806B2

48143 Münster, 14.12.2006

Die Firma Bernd-Josef Wenning, Dännendiek 18, 46414 Rhede hat am 08.05.2006 einen Antrag vorgelegt, ihre Biogasanlage in 46414 Rhede, Dännendiek 18 (Gemarkung Rhedebrücke, Flur 4, Flurstück 11) wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Gegenstand des Änderungsantrages ist die Errichtung eines zusätzlichen Fermenters, die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,23 MW auf 3,27 MW durch Errichtung und Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks sowie die Errichtung und der Betrieb einer Organic-

Rankine-Cycle-Anlage (ORC-Anlage) mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 569

**961 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
56-62.088.00/06/0404.1

48143 Münster, den 18.12.2006

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralö Raffinerie auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 8), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung eines Tanks zur Lagerung von Jet A-1 Kraftstoff mit einem Fassungsvermögen von 10.000 m<sup>3</sup> sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 569

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 962 Satzung für den neuen Deichverband Bislich-Landesgrenze/1 Karte

Der Regierungspräsident  
54.15

Düsseldorf, den 12.12.2006

Durch den Zusammenschluss der Deichschau Bislich, der Deichschau Haffen-Mehr, dem Deichverband Rees-Löwenberg, der Deichschau Emmerich, der Deichschau Hüthum-Elten und dem Deichfinanzierungsverband Bislich-Elten wird der neue Deichverband Bislich-Landesgrenze mit Wirkung vom 01.01.2007 gegründet.

Rechtsgrundlagen sind § 59 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 60 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG –, BGBl. I S. 405).

Mit dem Inkrafttreten der Satzung für den neuen Deichverband Bislich-Landesgrenze am 01.01.2007 gelten die sich zusammenschließenden Verbände als aufgelöst (§ 60 Abs. 3 WVG). Rechtsnachfolger ist der Deichverband Bislich-Landesgrenze auf den die Aufgaben, das Vermögen sowie sämtliche Verpflichtungen der aufgelösten Verbände als Ganzes übertragen werden (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 WVG).

Die Satzung lautet wie folgt:

#### Satzung für den neuen Deichverband Bislich-Landesgrenze/ 1 Karte

- § 1 – Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 – Aufgaben des Verbandes
- § 3 – Unternehmen, Plan, Deichbuch
- § 4 – Verbandsgebiet
- § 5 – Mitglieder
- § 6 – Benutzung und Betreten von Grundstücken
- § 7 – Besondere Pflichten der Mitglieder
- § 8 – Verbandsschau
- § 9 – Organe und Wahlverfahren
- § 10 – Bezirke
- § 11 – Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis
- § 12 – Zusammensetzung des Erbentages
- § 13 – Wahl des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 14 – Amtszeit des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 15 – Aufgaben des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 16 – Vorsitzender des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 17 – Sitzungen des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 18 – Beschlussfassung im Erbentag (Verbandsausschuss)
- § 19 – Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)
- § 20 – Wahl des Deichstuhls (Vorstand)
- § 21 – Amtszeit des Deichstuhls (Vorstand)
- § 22 – Aufgaben des Deichstuhls (Vorstand)
- § 23 – Sitzungen des Deichstuhls (Vorstand)
- § 24 – Beschlussfassung im Deichstuhl (Vorstand)
- § 25 – Geschäfte des Deichgräfen (Vorsteher) und des Deichstuhls (Vorstand)
- § 26 – Geschäfte der Heimräte
- § 27 – Gesetzliche Vertreter des Verbandes
- § 28 – Geschäftsführer, Dienstkräfte
- § 29 – Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

- § 30 – Verschwiegenheitspflicht
- § 31 – Haushaltsführung
- § 32 – Haushaltsplan, Finanzplan
- § 33 – Wirtschaftsplan
- § 34 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 35 – Verpflichtungsermächtigungen
- § 36 – Kredite
- § 37 – Kassenkredite
- § 38 – Rücklagen
- § 39 – Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen
- § 40 – Rechnungsprüfung
- § 41 – Abnahme der Jahresrechnung/  
des Jahresabschlusses und Entlastung des  
Deichstuhls
- § 42 – Beitragspflicht
- § 43 – Beitragsmaßstab
- § 44 – Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen
- § 45 – Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen
- § 46 – Beiträge für die Gewässerunterhaltung
- § 47 – Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke
- § 48 – Beiträge für sonstige Aufgaben des Verbandes
- § 49 – Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 50 – Hebung der Verbandsbeiträge
- § 51 – Rechtliche Eigenschaft der Beiträge
- § 52 – Rechtsbehelfsbelehrung
- § 53 – Anordnungsbefugnis
- § 54 – Zwangsvollstreckung
- § 55 – Bekanntmachungen
- § 56 – Aufsicht
- § 57 – Teilnahme an Sitzungen
- § 58 – Genehmigung von Geschäften
- § 59 – Übergangsregelung
- § 60 – Übergangsregelung für die Organe des Verbandes
- § 61 – Übergangsregelung für die Haushaltsführung
- § 62 – Inkrafttreten

#### § 1 – Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Bislich-Landesgrenze“. Er hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

### § 2 – Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. die Grundstücke und Anlagen durch den Bau, die Verstärkung, die Sanierung und die Veränderung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen zu schützen;
  2. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten, instand zu halten und bei Hochwasser zu verteidigen;
  3. im Auftrage des Landes NRW gemäß der Vereinbarung vom 28.01.1998 und den Nachträgen den Rückhalteraum Lohrwardt zu erstellen, instand zu halten und zu betreiben;
  4. Schöpfwerke zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern;
  5. den Wasserabfluss, einschl. dem Ausgleich der Wasserführung, zu regeln und den Hochwasserabfluss der oberirdischen Gewässer nach § 87 LWG sicherzustellen;
  6. Gewässer und deren Ufer nach § 89 LWG auszubauen;
  7. oberirdische Gewässer oder Gewässerabschnitte und die mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen nach § 28 WHG und § 90 LWG zu unterhalten;
  8. Rückführen ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand, soweit erforderlich;
  9. Ermitteln der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern;
  10. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, von Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, sofern verbandseigene Flächen/Anlagen betroffen sind;
  11. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu fördern und beim Gewässer-, Boden- und Naturschutz mitzuwirken.
- (2) Der Verband ist berechtigt, im Auftrage von Mitgliedern oder von Dritten Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht notwendig sind, aber damit im Zusammenhang stehen und der Verbandsaufgabe Nutzen bringen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

### § 3 – Unternehmen, Plan, Deichbuch

- (1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Gewässer, Uferregulierungen und Uferbefestigungen, Pumpwerke, Leitungen, Stauanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen), sowie Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern durchzuführen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem zur Umgestaltung der Deichschauen/des Deichverbandes zu erarbeitenden Verbandsplan. Dieser besteht insbesondere aus:
- a) Erläuterungsbericht
  - b) Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000
  - c) Anlagenplan mit Grenzen des Verbandsgebietes im Maßstab 1:5.000

- d) Eigentümerverzeichnis und Mitgliederverzeichnis
- e) Gewässerverzeichnis sowie
- f) Bestandsplänen der Deiche und Hochwasserschutzanlagen, Schöpfwerke und der Gewässer.

Der Plan wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

Bis zur Erarbeitung gelten die Pläne der aufgelösten Verbände weiter fort.

- (3) Der Verbandsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Verband seinen Plan ergänzen oder neue Pläne aufstellen.
- (5) Der Verband kann Anlagen, die seinen Aufgaben entsprechen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.

### § 4 – Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst zwischen Rheinstrom-km 819,9 bis 857,9:
- a) im Bereich der Stadt Wesel Teile der Gemarkungen Bislich und Diersfordt; im Bereich der Stadt Rees Teile der Gemarkung Haffen-Mehr; im Bereich der Gemeinde Hamminkeln Teile der Gemarkungen Hamminkeln und Mehrhoog;
  - b) im Bereich der Stadt Rees in der Gemarkung Haffen-Mehr die Flure 1 – 5 ganz, 6 teilweise, 7 und 8 ganz, 9 teilweise, 10 und 11 ganz, 12 teilweise, 13 und 17 – 22 ganz, 23 – 27 teilweise, 31, 34 und 35 ganz, in der Gemarkung Rees die Flure 5, 12, 13 und 18 teilweise, in der Gemarkung Bergswick die Flure 1 – 3 teilweise, in der Gemarkung Reesereyland die Flure 1/1 und 1/2 teilweise, in der Gemarkung Haldern die Flure 8, 9 und 11 (3) teilweise;
  - c) im Bereich der Stadt Emmerich Teile der Gemarkungen Dornick, Emmerich, Klein-Netterden, Praest, Vrasselt; im Bereich der Stadt Rees die Gemarkungen Empel, Groin, Millingen, Speldrop und Teile der Gemarkungen Bergswick, Bienen, Esserden, Heeren-Herken, Haldern, Rees; im Bereich der Stadt Isselburg die Gemarkungen Heelden, Isselburg, Anholt, Vehligen, Werth und Herzeboholt; im Bereich der Stadt Bocholt die Gemarkung Suderwick, und Teile der Gemarkungen Spork und Liedern;
  - d) im Bereich der Stadt Emmerich die Gemarkung Klein-Netterden, Flur 1, 2, 4, 5, 6 teilweise, 7 teilweise, 8, 9, 10, 11, die Gemarkung Emmerich, Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 teilweise, 13 teilweise, 14 teilweise, 15 teilweise, 16 teilweise, 17 teilweise, 18 teilweise, 19 teilweise, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29 teilweise, 30, 31 teilweise, 32 teilweise, 33 teilweise, die Gemarkung Hüthum, Flur 6 teilweise, Flur 7 teilweise;
  - e) Gemarkung Borghees, Gemarkung Elten, Gemarkung Emmerich Flur 26, 27, 29 teilweise, 31 teilweise, 32 teilweise, 33 teilweise, die Gemarkung Hüthum, Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 teilweise, 7 teilweise, 8, 9 teilweise, 10, 11, 14 bis 24 einschließlich, Gemarkung Klein-Netterden Flur 11 teilweise.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in einer Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), dargestellt. Sie liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze aus.

### § 5 - Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und
  - b) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen auch außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren (Erschwerer).
- (2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 6 - Benutzung und Betreten von Grundstücken

- (1) Der Verband ist berechtigt, auf den im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken das Verbandsunternehmen durchzuführen. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Verband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen, soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Vorland sind die Grundstücke zwischen Rhein und Deich.
- (2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen ist oder sonstige unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung der Entschädigung ist der aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil anzurechnen.
- (3) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Verbandes sind in der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Maßnahmen sind vorher rechtzeitig anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Ankündigung unterbleiben.

### § 7 - Besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Deiche und angrenzende Grundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Unterhaltung und Verteidigung der Deiche nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften der Deichschutzverordnung vom 01.09.2000 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 32 vom 10.08.2000 S. 238 Nr. 256) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten:
  - a) Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone mit einem mindestens 3,00 m breiten Tor ausgerüstet sein;
  - b) der Banndeich darf bei Hochwasser oder lang anhaltendem Regen bzw. ungünstigen Witterungsverhältnissen nicht beweidet und befahren werden. Das Befahrverbot gilt nicht für öffentliche Straßen auf der Deichkrone und für befestigte Rampen bis zu einer bestimmten Hochwasserhöhe und für die Deichverteidigung.
- (2) Ufergrundstücke an Gewässern dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird:
  - a) bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Abstand von mindestens 10,00 m von der Böschungsoberkante der Gewässer oder einer etwa vorhandenen Stützmauer einzuhalten. Ausnahms-

weise kann mit Einwilligung des Verbandes der Abstand in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, soweit reduziert werden, dass ein Arbeitsstreifen noch vorhanden bleibt.

Die Herstellung oder Änderung von Gewässerüberfahrten, sowie deren Bauart und Baustoffe bedürfen der Zustimmung des Deichverbandes. Überfahrten, die den Wasserabfluss behindern oder nicht mehr standfest sind, sind auf Anordnung des Deichverbandes vom Anlieger instand zu setzen. Nicht mehr notwendige Überfahrten hat der Anlieger auf Anordnung des Deichverbandes zu beseitigen. Das sich aus Gesetzen und Verordnungen ergebende Erfordernis behördlicher Genehmigungen bleibt unberührt;

- b) Bäume und Sträucher dürfen im Bereich von 10,00 m von der Böschungsoberkante nur nach Abstimmung mit dem Verband oder nach einem behördlichen genehmigten Plan gepflanzt werden;
  - c) Äcker müssen im Bereich von 0,80 m von der Böschungsoberkante unbeackert bleiben. Am Gewässer Netterdenscher Kanal beträgt dieser Mindestabstand 1,50 m;
  - d) Weiden sind zum Gewässer hin ordnungsgemäß einzuzäunen, dabei ist ein Abstand von mindestens 0,80 m von der Böschungsoberkante bzw. den Begleit- oder Schutzstreifen einzuhalten. Am Gewässer Netterdenscher Kanal beträgt dieser Mindestabstand 1,80 m von der Böschungsoberkante sowie 0,30 m von den Grenzen der Unterhaltungstreifen;
  - e) Querzäune sind mit Einrichtungen zu versehen, die eine ungehinderte Durchfahrt für Räumgeräte ermöglichen;
  - f) die Grundstückseigentümer sind für das Weidevieh während der Mahd verantwortlich.
- (3) Alle Planungen, die Gewässer berühren, sollen den Uferschutz, die Uferbepflanzung und die Erholungseigenschaft der Gewässerlandschaft sowie das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers ausreichend berücksichtigen.
  - (4) Wer als Anlieger an einem Gewässer die maschinelle Unterhaltungsarbeit behindert, hat die für die Handarbeit aufzuwendenden Mehrkosten zu erstatten.

### § 8 - Verbandsschau

- (1) Die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen sowie die Schöpfwerke des Verbandes und die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer sind regelmäßig nach Maßgabe einer vom Erbentag zu beschließenden Schauordnung zu schauen.
- (2) Das Ergebnis dieser Schauen wird in einem Schaubericht festgehalten.
- (3) Jeder Heimrat führt den Vorsitz bei der Verbandsschau in seinem Bezirk. Der Deichgräf oder sein Beauftragter koordiniert die einzelnen Schauen.

### § 9 - Organe und Wahlverfahren

- (1) Der Verband hat:
  - a) einen Erbentag (Verbandsausschuss) und
  - b) einen Deichstuhl (Vorstand).
- (2) Die Wahlen zur Besetzung der Organe sind mit Stimmzetteln durchzuführen.

**§ 10 - Bezirke**

- (1) Das Verbandsgebiet ist in acht Bezirke unterteilt. Jeder Bezirk wird durch einen Heimrat, der Mitglied im Deichstuhl ist, repräsentiert.
- (2) Die Bezirke sind in einer Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1), dargestellt.

**§ 11 - Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis**

- (1) Alle 5 Jahre ist in jedem Bezirk vom Deichgräfen eine Teilmitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Teilmitgliederversammlungen sollen nacheinander in einem Zeitraum von 10 Wochen erfolgen.
- (3) Die Teilmitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbertages.
- (4) Stimmberechtigt in der jeweiligen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zu Beiträgen an den Verband herangezogen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**§ 12 - Zusammensetzung des Erbertages**

- (1) Der Erbertag besteht aus 47 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Erbertagsmitglieder werden von den Teilmitgliederversammlungen in den jeweiligen Bezirken gewählt. Die Zusammensetzung des Erbertages ergibt sich aus:

<u>Bezirk</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Verhältnis</u>
1. Bislich	4	Mitglieder/ Deichstrecke
2. Haffen-Mehr	5	
3. Stadtgebiet Rees	5	
4. Stadtgebiet Isselburg	5	
5. Bienen/Millingen Vehlingen/Haldern	8	
6. Emmerich Süd mit Vrasselt, Dornick und Praest	4	
7. Stadtgebiet Emmerich	7	
8. Hüthum-Elten	6	

Deichstuhlmitglieder können nicht gewählt werden.

- (2) Für die Gruppe der Erschwerer werden von diesen drei Mitglieder in den Erbertag gewählt.
- (3) Für jeden Bezirk werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, die verhinderte Mitglieder vertreten und ggf. ausscheidende Mitglieder ersetzen.
- (4) Die Erbertagsmitglieder in den Bezirken sollen die Deich- und Gewässerstrecken entsprechend ihrem Überwachungsaufwand repräsentieren.
- (5) Wenn sich das Verbandsgebiet des Deichverbandes ändert bzw. erweitert, ist die Anzahl der Bezirke zu vergrößern bzw. die Anzahl der Mitglieder in den bestehenden Bezirken entsprechend dem gewählten Verhältnis anzupassen.

**§ 13 - Wahl des Erbertages  
(Verbandsausschuss)**

- (1) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzuwählen. Kein Vertreter kann mehr als ein Mitglied vertreten.
- (2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.

- (3) Gewählt sind die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen können. Die Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl sind als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Nach einer Stichwahl entscheidet bei Stimmgleichheit das vom Deichgräf zu ziehende Los.
- (4) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 14 - Amtszeit des Erbertages  
(Verbandsausschuss)**

- (1) Die Amtszeit der Erbertagsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet am 31.03. zum ersten Male am 31.03.2012.
- (2) Falls ein Erbertagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied als Nachfolger nach.

**§ 15 - Aufgaben des Erbertages  
(Verbandsausschuss)**

Der Erbertag hat die ihm durch WVG und Satzung übertragenen Aufgaben. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Wahl und Abberufung des Deichgräfen und seiner Stellvertreter sowie der Heimräte und deren Stellvertreter.
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Veranlagungsregeln, der Schauordnung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung.
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- 4. Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen sowie die Aufstellung des Finanzplans.
- 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans bzw. Wirtschaftsplans.
- 6. Bestimmung der Prüfstelle.
- 7. Entlastung des Deichstuhls.
- 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Deichstuhl- und Erbertagsmitglieder.
- 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband.
- 10. Beratung des Deichstuhls in allen wichtigen Angelegenheiten.

**§ 16 - Vorsitzender des Erbertages  
(Verbandsausschuss)**

Vorsitzender des Erbertages ist der Deichgräf. Er leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge im Deichstuhl an seine Stelle.

**§ 17 - Sitzungen des Erbertages  
(Verbandsausschuss)**

- (1) Der Deichgräf lädt den Erbertag nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er hat den Erbertag ferner einzuberufen:
  - a) auf Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,

- b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Erbtages,
- c) auf Antrag der Erbtagsmitglieder eines Bezirks.

Die Anträge der Mitglieder müssen dem Deichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

- (2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese auf drei Tage verkürzt werden; hierauf ist in der Einladung mit Begründung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen des Erbtages sind nicht öffentlich. Der Erbtage kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen.

#### **§ 18 - Beschlussfassung im Erbtage (Verbandsausschuss)**

- (1) Der Erbtage bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Erbtage ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle anwesenden Erbtagsmitglieder zustimmen.
- (3) Über Beratungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Abstimmung ist offen, sofern nicht anders beschlossen ist.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen zu fertigen, die vom Deichgräfen, einem Mitglied des Erbtages und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Erbtagsmitgliedern zu übersenden.

#### **§ 19 - Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)**

- (1) Der Deichstuhl besteht aus 10 Mitgliedern: dem Deichgräfen, einem Heimrat pro Bezirk sowie einem Mitglied aus dem Kreis der Erschwerer.
- (2) Für den Deichgräfen werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter, für die übrigen Mitglieder je ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Die Deichstuhlmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied des Verbandes oder Vertreter eines Mitglieders sein.
- (4) Die stellvertretenden Deichgräfen werden aus der Mitte der Deichstuhlmitglieder gewählt.

#### **§ 20 - Wahl des Deichstuhls (Vorstand)**

- (1) Der Erbtage wählt die Mitglieder des Deichstuhls und deren Vertreter.
- (2) Die Heimräte werden von den Erbtagsmitgliedern des jeweiligen Bezirks vorgeschlagen. Die Gruppe der Erschwerer gilt als ein Bezirk. Die Wahl der Deichstuhlmitglieder und Vertreter erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbtages. Erreicht der vorgeschlagene Kandidat keine Stimmen-

mehrheit, ist ein weiterer Kandidat vorzuschlagen. Erreicht auch dieser keine Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt.

- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Erbtage kann alle Deichstuhlmitglieder aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### **§ 21 - Amtszeit des Deichstuhls (Vorstand)**

- (1) Die Amtszeit der Deichstuhlmitglieder endet am 30. April, zum ersten Mal im Jahre 2012 und später alle 5 Jahre.
- (2) Deichstuhlmitglieder oder deren Vertreter, die in ihrer Funktion als Beamte, Angestellte, Mandatsträger oder als Vertreter eines Mitglieders gewählt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft aufhört.
- (3) Wenn ein Deichstuhlmitglied oder sein Vertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach § 20 durchzuführen.
- (4) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Deichstuhl seine Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

#### **§ 22 - Aufgaben des Deichstuhls (Vorstand)**

Der Deichstuhl hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er:

- 1. über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
- 2. Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 10.000,00 € zu vergeben,
- 3. über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten zu entscheiden,
- 4. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Planes des Verbandes zu erarbeiten,
- 5. den Entwurf des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan und seiner Nachträge und des Finanzplans oder des Wirtschaftsplans und seinen Änderungen aufzustellen,
- 6. die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss aufzustellen,
- 7. bei Bedarf ein Schiedsgericht einzurichten.

#### **§ 23 - Sitzungen des Deichstuhls (Vorstand)**

- (1) Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. Der Einladung werden die Vorlagen beigelegt. Ausgenommen sind Vorlagen, die Personal-, Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beinhalten. In dringenden Fällen kann die Frist unter entsprechendem Hinweis und Begründung auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Deichstuhl ist einzuberufen, wenn drei Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Wer verhindert ist, teilt dies seinem Stellvertreter oder der Geschäftsstelle mit, die unverzüglich den Stellvertreter einlädt. Der Stellvertreter nimmt auch ohne Ein-

ladung durch den Deichgräfen anstelle des verhinderten Deichstuhlmitgliedes stimmberechtigt an der Sitzung teil.

- (4) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich.

#### **§ 24 – Beschlussfassung im Deichstuhl (Vorstand)**

- (1) Der Deichstuhl fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Deichstuhl beschlussfähig, wenn er danach zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichstuhlmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen zu fertigen, die vom Deichgräfen, einem Heimrat und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Deichstuhlmitgliedern zu übersenden.

#### **§ 25 – Geschäfte des Deichgräfen (Vorsteher) und des Deichstuhls (Vorstand)**

- (1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet die Sitzungen des Erbtages. Er koordiniert die Arbeit in den Bezirken. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht dem Erbtage, dem Deichstuhl, den Heimräten oder dem Geschäftsführer obliegen.
- (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 10.000,00 €. Diese Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (3) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes und bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die vom Erbtage bestimmten Grundsätze gebunden.
- (4) Die Deichstuhlmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Erbtages ausgeführt werden. Ein Deichstuhlmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (5) Bei Verhinderung des Deichgräfen haben dessen Vertreter die gleichen Befugnisse.

#### **§ 26 – Geschäfte der Heimräte**

- (1) Der Heimrat vertritt den jeweiligen Bezirk im Deichstuhl.
- (2) Er ist der Ansprechpartner für die Mitglieder in seinem Bezirk.
- (3) Er beaufsichtigt, schaut und verteidigt die Deiche im Rahmen des Deichverteidigungsplanes, beaufsichtigt und schaut die Gewässer in seinem Bezirk und wird von den Erbtagsmitgliedern seines Bezirkes unterstützt.
- (4) Das Nähere regelt die vom Erbtage zu beschließende Geschäftsordnung.
- (5) Der Heimrat unterstützt den Deichgräfen und die Geschäftsstelle bei der Betreuung der Baustellen in seinem Bezirk.

#### **§ 27 – Gesetzliche Vertreter des Verbandes**

- (1) Der Deichgräf ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung geregelt; sie kann vorsehen, dass Aufgaben des Deichgräfen ganz oder teilweise auf die Heimräte delegiert werden.

#### **§ 28 – Geschäftsführer, Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.
- (2) Bei Verhinderung des Geschäftsführers hat sein Vertreter gleiche Befugnisse.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus der vom Erbtage zu beschließenden Geschäftsordnung.

#### **§ 29 – Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld**

- (1) Die Deichstuhl- und Erbtagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Deichgräf, seine Stellvertreter und die Heimräte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Der Erbtage kann für weitere Funktionsträger ebenfalls eine Aufwandsentschädigung beschließen.
- (3) Die Deichstuhl- und Erbtagsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.

#### **§ 30 – Verschwiegenheitspflicht**

Deichstuhlmitglieder, Mitglieder des Erbtages, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 49 Absatz 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

#### **§ 31 – Haushaltsführung**

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen können nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (AG WVG) vom 07. März 1995 (GV- NRW. 1995, S. 248) die für das kommunale Haushaltsrecht des Landes NRW geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet werden.

Im Einzelnen sind Abweichungen zulässig, die wegen der Eigenart der Aufgaben des Verbandes notwendig oder zweckmäßig sind. Einzelheiten regelt der Deichstuhl in einer Haushalts- und Kassenordnung.

- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### § 32 – Haushaltsplan, Finanzplan

- (1) Der Verband stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest; dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Haushaltsbeschluss enthält die Festsetzung über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite, den Gesamtbedarf an Beiträgen sowie die Festsetzung der Hebesätze. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand sowie der Stellenplan sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen.

- (3) Der vom Erbentag festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 – 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

- (5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt, gelten die Haushaltsansätze und Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

- (6) Für Investitionen größeren Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dargestellt werden. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

### § 33 – Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband kann anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AG WVG) vom 07. März 1995 (GV. NRW.

1995, S. 248) ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.

- (2) Der Erbentag stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen der Stellenplan, der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NRW. 2004, S. 644) gelten entsprechend.
- (4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und die Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind die §§ 19, 21, 22 Abs. 1, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Der vom Erbentag festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
  2. höhere Kredite erforderlich werden oder
  3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (7) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### § 34 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muss gewährleistet sein. Entsprechendes gilt für die Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Die Entscheidung trifft der Deichgraf.
- (2) War der Erbentag mit den über- und außerplanmäßigen Ausgaben noch nicht befasst, so beschließt er darüber in seiner nächsten Sitzung.

### § 35 – Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr bzw. Wirtschaftsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind



nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in künftigen Haushalten gesichert erscheint.

- (3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres/Wirtschaftsjahres und, wenn der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes.

#### § 36 – Kredite

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Der Verband soll zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten bestellen.

#### § 37 – Kassenkredite

- (1) Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Verband Kassenkredite bis zu dem im Haushaltsplan/Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von neun Monaten zu tilgen.

#### § 38 – Rücklagen

- (1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft/Wirtschaftsführung und so weit erforderlich für Zwecke des Vermögenshaushalts/Vermögensplans sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge Rücklagen in angemessener Höhe bilden.
- (2) Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

#### § 39 – Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen

- (1) Der Verband soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wird.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Der Verband kann Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.

#### § 40 – Rechnungsprüfung

- (1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres/Wirtschaftsjahres stellt der Deichstuhl die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss in der ersten Hälfte des neuen Rechnungsjahres auf und legt diese mit allen Unterlagen der Prüfstelle vor.
- (2) Die Prüfstelle prüft die Jahresrechnung/den Jahresabschluss mit allen Unterlagen, insbesondere ob
  - a) der Haushaltsplan bzw. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
  - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
  - c) die Rechnungsbeträge mit dem WVG, der Satzung und anderen Vorschriften in Einklang stehen; bei

den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

- d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Deichstuhl und an die Aufsichtsbehörde.

#### § 41 – Abnahme der Jahresrechnung/ des Jahresabschlusses und Entlastung des Deichstuhls

- (1) Der Deichstuhl legt die Jahresrechnung/den Jahresabschluss des Verbandes dem Erbentag mit dem Prüfvermerk der Prüfstelle vor.
- (2) Der Erbentag hat über die Abnahme der vorgelegten Jahresrechnung/des Jahresabschlusses und die Entlastung des Deichstuhls zu beschließen.

#### § 42 – Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 43 – 48 dieser Satzung sowie der vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln fällig werden.
- (3) Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf dieses Jahres. Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch folgenden Haushaltsjahres. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitglieds zu behandeln.
- (5) Die Erhebung von Grundbeiträgen ist zulässig.

#### § 43 – Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder um den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast wie folgt:

##### 1. Hochwasserschutzmaßnahmen:

- a) Bau von Deichen und Hochwasserschutzanlagen
- b) Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen auf der Grundlage der ungekürzten Grundsteuermessbeträge oder entsprechender Ersatzwerte im Verbandsgebiet.

## 2. Maßnahmen an Gewässern:

- a) Gewässerausbau bzw. Rückführung in einen naturnahen Zustand,
- b) Gewässerunterhaltung,  
im Verhältnis des Umfangs der Erschwerung, der Fläche und der Nutzung der Grundstücke im Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers.

## 3. Schöpfwerksmaßnahmen:

- a) Sanierung bzw. Aus- und Umbau der Schöpfwerke,
- b) Betrieb, Unterhaltung und Abschreibung der Schöpfwerke,  
auf der Grundlage der ungekürzten Grundsteuermessbeträge oder entsprechender Ersatzwerte der im Verbandsgebiet liegenden Einzugsgebiete der jeweiligen Gewässer.

## 4. Grundbeitrag:

Die entstehenden Kosten der Mitgliederverwaltung für das Erstellen und Pflegen des Verbandskatasters sowie der Bescheiderhebung werden in Höhe der tatsächlichen für diese Aufgabe erforderlichen Aufwendungen auf die dinglichen Mitglieder und die Erschwerer, die nicht gleichzeitig dingliches Mitglied sind, verteilt.

- (2) Soweit der Verband die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt, gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu ermessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Ausgangswerte für die Abschreibungen und für die Verzinsung des aufgewandten Kapitals sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen für Abnutzung (Restbuchwerte).
- (3) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw., nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- (4) Bei dem zu verteilenden beitragspflichtigen Aufwand sind die, auf die unter Abs. 1 Nr. 1. – 3. aufgeführten Aufgaben entfallenden, Allgemerkosten entsprechend dem Anteil an den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts/Finanzplans zu berücksichtigen.
- (5) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Die Veranlagungsregeln werden veröffentlicht.

### § 44 – Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

- (1) Die Beiträge für den Bau und die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen ergeben sich aus den Gesamtkosten aller dafür erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Der Beitragsbedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für Hochwasserschutzmaßnahmen wird auf die Mitglieder nach dem Umfang des jeweiligen Vorteils verteilt.
- (3) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und

Anlagen im geschützten Gebiet, die die Mitgliedschaft begründen.

- (4) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder gemäß dem in den Veranlagungsregeln festgelegten Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte der Grundstücke und der damit fest verbundenen baulichen Anlagen.

Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die vom Finanzamt kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden vom Deichverband Ersatzwerte ermittelt und festgesetzt.

Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte nach Absatz 4 werden durch Beschluss des Erbentages festgesetzt.

### § 45 – Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen

- (1) Die Beiträge für Gewässerausbau, Rückführung in einen naturnahen Zustand und den allgemeinen Ausgleich der Wasserführung ergeben sich aus den Kosten aller Maßnahmen, die über die im LWG geregelte Gewässerunterhaltung hinausgehen.
- (2) Die Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen verteilen sich vorab auf diejenigen Mitglieder, die nicht nur unwesentlich zu den nachteiligen Abflussänderungen beitragen, durch die die Maßnahmen des Verbandes veranlasst werden, sowie auf diejenigen Mitglieder, die von der Maßnahme einen besonderen Vorteil haben.  
Bei der Ermittlung des Beitragsverhältnisses der Veranlasser spielen u. a. folgende Faktoren eine Rolle:
  - a) Abflussmenge des Gewässers,
    - aa) natürlicher Zufluss
    - bb) künstlich bewirkter oder vermehrter Abfluss
  - b) künstliche Erschwernisse,
  - c) Gesamtlänge der auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Uferstrecken,
  - d) Flächengröße des auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Gewässers oder Gewässerteils.
- (3) Im Übrigen verteilt sich der Beitrag auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Flächen im Verbandsgebiet. Die bebauten und befestigten Flächen sind dabei höher zu bewerten. § 43 Absatz 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Der Deichstuhl kann unabhängige Sachverständige einsetzen, um Bewertungen gemäß den Faktoren nach Absatz 2 durchzuführen.

### § 46 – Beiträge für die Gewässerunterhaltung

- (1) Der Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung wird für die Einzugsgebiete der zu unterhaltenden Gewässer nach dem Umfang der Erschwerung vorab ermittelt und umgelegt auf:
  - a) die Mitglieder, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer),
  - b) die dinglichen Mitglieder für den Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitl. Einzugsgebiet), im Verhältnis ihrer jeweiligen Flächen.
- (2) Der einzelne Erschwerer wird nach dem Umfang des Erschwernisses belastet. § 92 Absatz 1 Satz 3 LWG findet keine Anwendung. Der Umfang des Erschwernisses bestimmt sich

- a) über das direkte Einleiten von Wasser und Abwasser in Gewässer nach dem Produkt aus Wassermenge und Verschmutzungsgrad. Die Wassermenge abgerundet auf volle 1.000 cbm ist dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu entnehmen.
- Liegt ein solcher Bescheid nicht vor und wird die Einleitungsmenge nicht nachgewiesen, wird sie vom Verband geschätzt. Der Verschmutzungsgrad wird durch Beiwerte ausgedrückt,
- b) für Anlagen in und am Gewässer, durch die die Gewässerunterhaltung erschwert wird, nach Anzahl, Lage und Länge der Anlagen.
- (3) Die nach Abzug des Beitragsaufkommens der Erschwerer und des Landeszuschusses nach § 93 LWG verbleibenden Aufwendungen verteilen sich auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Flächen im Verbandsgebiet. Die bebauten und befestigten Flächen sind daher höher zu bewerten. § 43 Absatz 5 der Satzung gilt entsprechend.

#### § 47 - Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke

- (1) Die Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke ergeben sich
- a) aus den Baukosten, die nicht dem Betrieb der Schöpfwerke zuzuordnen sind und einer Neuerstellung gleichkommen und
- b) aus den Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Abschreibung der Schöpfwerke.
- (2) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen der im Verbandsgebiet liegenden Einzugsgebiete der jeweiligen Gewässer, die die Mitgliedschaft begründen.
- (3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder gemäß dem in den Veranlagungsregeln festgelegten Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte der Grundstücke und der damit fest verbundenen baulichen Anlagen.

Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden vom Deichverband Ersatzwerte ermittelt und festgesetzt.

Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte nach Absatz 3 werden durch Beschluss des Erbentages festgelegt.

#### § 48 - Beiträge für sonstige Aufgaben des Verbandes

Die Aufwendungen des Verbandes für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden gesondert umgelegt. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder oder Veranlasser von der Durchführung der Aufgaben haben.

#### § 49 - Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder Einsicht und Besichtigung ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

#### § 50 - Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.
- (2) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat neben Mahngebühren einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 - 232) entsprechend anzuwenden.
- (4) Nicht einziehbare Beiträge sind von den übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und dem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage beschlossen wird.

#### § 51 - Rechtliche Eigenschaft der Beiträge

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

#### § 52 - Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung (Widerspruchsbescheid des Deichgräfen) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.

#### § 53 - Anordnungsbefugnis

- (1) Der Deichgräf kann auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen. Diese Befugnis kann durch die Geschäftsordnung auf Heimräte für ihren Bezirk oder auf den Geschäftsführer delegiert werden. Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf kann die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.
- (2) Der Deichgräf kann den in Absatz 1 genannten Personenkreis für Verstöße gegen die auf Gesetz, Verordnungen und Satzungen beruhenden Vorschriften zum

Schutz des Verbandsunternehmens mit Ordnungsstrafen bis zu 150,00 € belegen.

#### § 54 – Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte richten.
- (2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW.; S. 510/SGV. NRW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt- oder Gemeindekasse, in deren Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

#### § 55 – Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der jeweils auflagenstärksten Tageszeitungen (Rheinische Post und Neue-Rhein-Zeitung und Bocholt-Borkener Volksblatt). Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.
- (2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster. In den im Absatz 1 genannten Tageszeitungen ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

#### § 56 – Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Aufsicht stellt sicher, dass der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.
- (4) Die Aufsicht kann sich im Rahmen der Aufsicht jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.

#### § 57 – Teilnahme an Sitzungen

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhles werden
  1. die Aufsichtsbehörde,
  2. die Unteren Wasserbehörden der Kreise Kleve, Wesel und Borken,
  3. die Landwirtschaftskammer NRW
 eingeladen. Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und Haushalts-/Wirtschaftspläne.
- (2) Der Deichstuhl wird durch den/die Oberdeichinspektor/in beraten. Er kann andere Personen mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen.

- (3) Der Deichgräf kann ferner Sachverständige sowie Vertreter aus den zum Verbandsgebiet gehörenden Kommunen zu den Sitzungen einladen.

#### § 58 – Genehmigung von Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 € hinausgehen,
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

#### § 59 – Übergangsregelung

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind
  1. die Deichschau Bislich
  2. die Deichschau Haffen-Mehr
  3. der Deichverband Rees-Löwenberg
  4. die Deichschau Emmerich
  5. die Deichschau Hüthum-Elten
  6. der Deichfinanzierungsverband Bislich-Elten
 aufgelöst.  
 Rechtsnachfolger ist der Deichverband Bislich-Landesgrenze.
- (2) Die Zusammenführung der Vermögen der aufgelösten Verbände ist bis zum 30.06.2007 nach Inkrafttreten der Satzung, mit der Vorlage der Jahresrechnung 2006, vorzunehmen. Die langfristigen Verbindlichkeiten sind im Rahmen der zukünftigen Haushalts- bzw. Wirtschaftsführung zu bedienen.
- (3) Die in einem Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter der aufgelösten Verbände werden vom Rechtsnachfolger unter Fortführung des Dienstverhältnisses übernommen. Über den zukünftigen Personalumfang entscheidet der Verband im Rahmen seiner zukünftigen Haushalts-/Wirtschaft-/Stellenplanführung.

#### § 60 – Übergangsregelung für die Organe des Verbandes

- (1) Bis zur Wahl des neuen Erbentages und Deichstuhles werden die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvor-

standes (Deichgräf und Deichstuhl) und des Verbandsausschusses (Erbentag) durch den von der Aufsichtsbehörde benannten Beauftragten wahrgenommen.

- (2) Die Wahl des ersten Erbentages des Verbandes erfolgt vor dem 31.03.2007. Die erste Sitzung des neuen Erbentages muss bis zum 30.04.2007 erfolgen. In dieser ist der neue Deichstuhl (Deichgräf und Heimräte) zu wählen.
- (3) Nach Konstituierung des neuen Deichstuhls trifft die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung über das Erfordernis einer Fortführung der Tätigkeit des Beauftragten.

#### **§ 61 - Übergangsregelung für die Haushaltsführung**

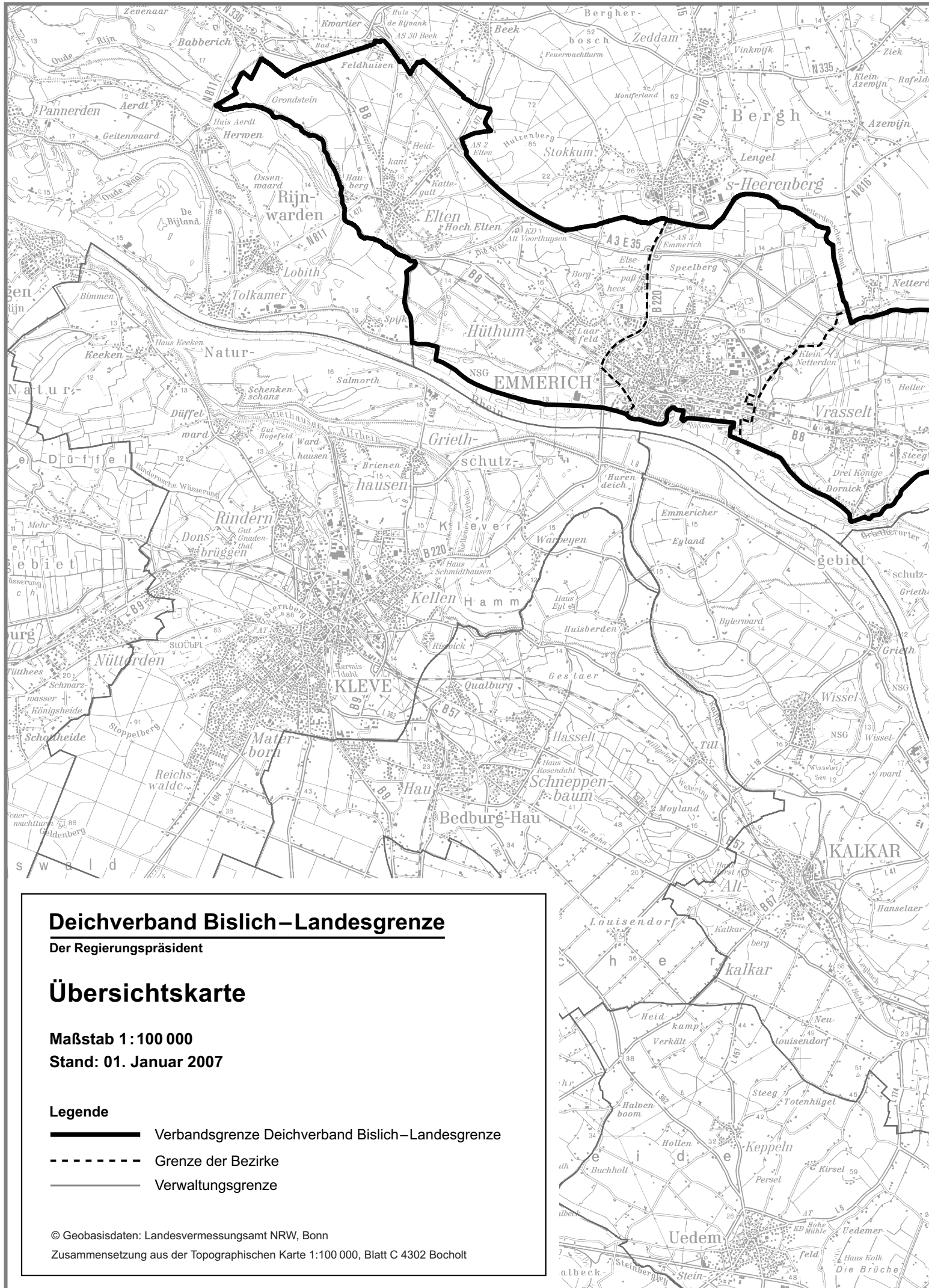
- (1) Der Haushalt des Verbandes für das Haushaltsjahr 2007 wird von dem neu gewählten Erbentag verabschiedet.
- (2) Bis zur Verabschiedung des Haushalts wird nach den Regeln über die vorläufige Haushaltsführung verfahren und die Haushaltsansätze der aufgelösten Verbände für das Jahr 2006 zugrundegelegt.

#### **§ 62 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Im Auftrag  
(Dr. Stork)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 570 – 583



## Deichverband Bislich-Landesgrenze

Der Regierungspräsident

## Übersichtskarte

Maßstab 1:100 000

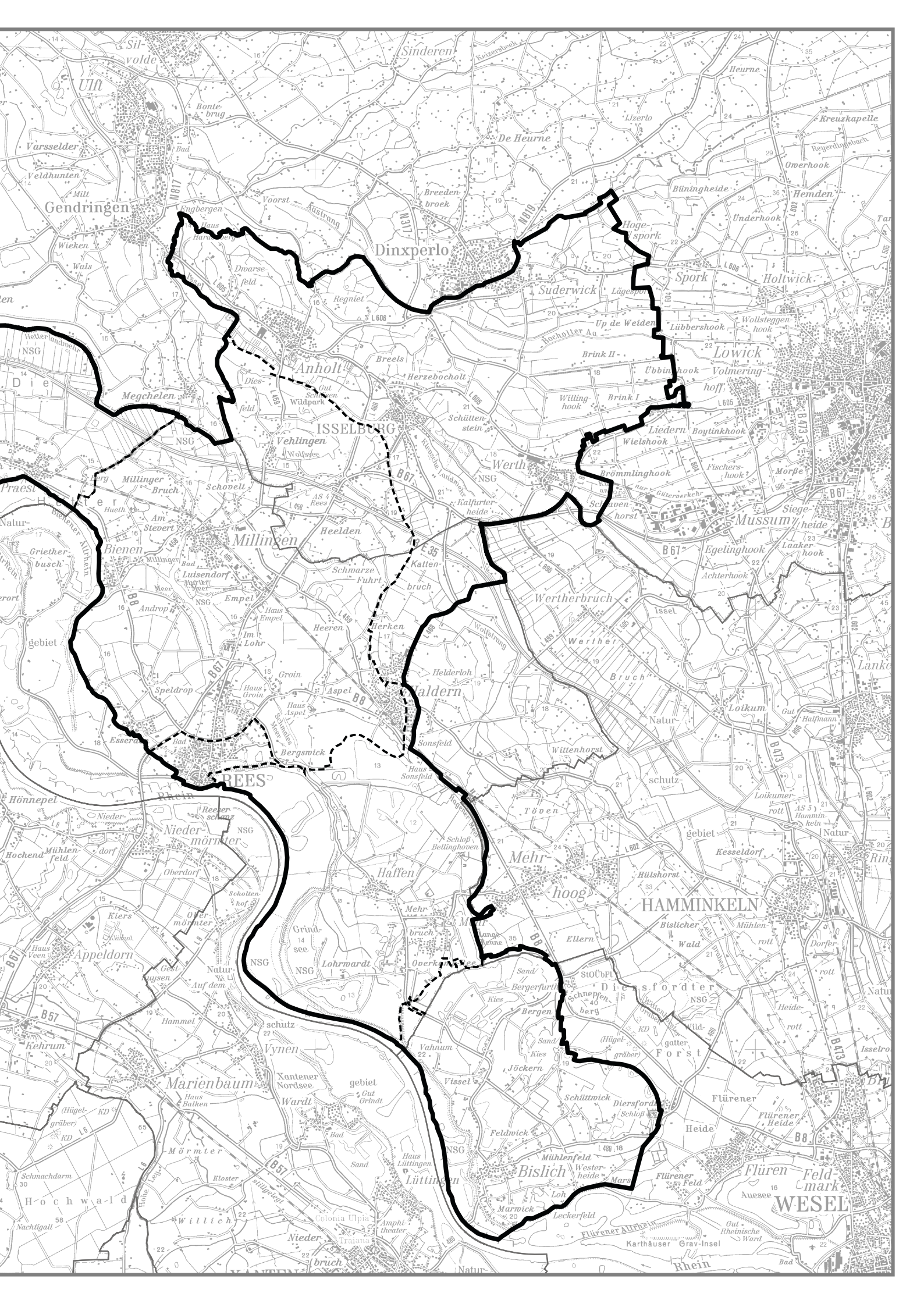
Stand: 01. Januar 2007

### Legende

- Verbands-grenze Deichverband Bislich-Landesgrenze
- Grenze der Bezirke
- Verwaltungsgrenze

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Zusammensetzung aus der Topographischen Karte 1:100 000, Blatt C 4302 Bocholt



Dinxperlo

ISSELBERG

Millingen

Waldern

REES

HAMMINKELN

WESEL

Gendringen

Megchelen

Bienen

Appeldorn

Marienbaum

Hochwald

Anholt

Vehlingen

Heelden

Heerden

Bergsmick

Haffen

Overk

Vissel

Lüttlingen

Nieder

Breels

Herzebocholt

Schüttenstein

Kalfurtheide

Helderloh

Töpen

Mehr

Jöckern

Bislich

Nieder

Suderwick

Brink II

Willinghook

Schöenhorst

Wertherbruch

Werther

Wittenhorst

Ellern

Schüttwick

Mühlenfeld

Nieder

Lowick

Wielshook

Brömminghook

Schöenhorst

Wittenhorst

Töpen

Mehr

Jöckern

Bislich

Nieder

Holtwick

Wollsteggenhook

Willinghook

Schöenhorst

Wittenhorst

Töpen

Mehr

Jöckern

Bislich

Nieder

Mussum

Egelinghook

Willinghook

Schöenhorst

Wittenhorst

Töpen

Mehr

Jöckern

Bislich

Nieder

Ulf

Varsselder

Waldhunen

Wieken

Wals

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

Waldhunen

**963 Bergamt Gelsenkirchen**

**Feststellung gemäß § 3a UVPG  
(E.ON Ruhrgas AG, Essen)**

**Bekanntmachung des Bergamtes Gelsenkirchen  
vom 07.12.2006 - e19-4.2-2006-1 -**

Die E.ON Ruhrgas AG, Essen plant eine Erweiterung der Gasvorwärmung und -trocknung auf ihrer Verdichter- und Entnahmestation des Kavernenspeichers Epe. Das Projekt sieht den Neubau von zwei Vorwärmern und einer Niederdrucktrocknung vor. Ein bestehender Vorwärmer soll durch die zwei neuen Vorwärmer ersetzt werden. Zurzeit ist auf dem Betriebsgelände aufgrund der Vorwärmer und der Trocknungen eine Feuerungswärmeleistung von 70 MW installiert. Durch das Projekt erhöht sich die Feuerungswärmeleistung auf 72,4 MW.

Gemäß § 1 Nr. 9 der UVP-V Bergbau i. V. mit Ziffer 1.1.2 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Bergamt vorgenommen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Erweiterung hat anhand geeigneter Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG ergeben, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Bergamt Gelsenkirchen, Kurt-Schumacher-Straße 313, 45897 Gelsenkirchen, zugänglich gemacht werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 584

**964 Staatliches Amt für Arbeitsschutz  
Recklinghausen zuständig für die  
Kreise Recklinghausen und Borken sowie für  
das Gebiet der kreisfreien Städte Gelsenkirchen  
und Bottrop**

SprengG-AllgemV-106-Ptm

Recklinghausen, 27.11.2006

**Höchstzulässige Aufbewahrungsmengen  
für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen**

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen erlässt nach § 3 (1) der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) folgende

**Allgemeinverfügung**

**1. Entscheidung**

Wer außerhalb eines genehmigten Lagers unter Inanspruchnahme der Kleinstmengenregelung nach 4.1 des Anhangs der 2. SprengV pyrotechnische Gegenstände aufbewahrt, erhält die Erlaubnis, abweichend von den in der Anlage 6a des Anhangs enthaltenen Mengenbegrenzungen, bis zum 31.12.2006 im Verkaufsraum folgende Höchstmengen zu lagern:

1.1 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T<sub>1</sub>:  
**40 kg brutto** (statt 20 kg brutto nach Zeile 1 Spalte 5)

1.2 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T<sub>1</sub> in Sicherheitsverpackungen nach § 22 (2) der 1. SprengV (mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung):  
**160 kg brutto** (statt 80 kg brutto nach Zeile 2 Spalte 5)

Die Befristung der Vergünstigung erfolgt auf der Grundlage von § 36 (2) Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

**2. Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 (2) Nr. 3 VwVfG.

**3. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Vollmar

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 584

**Aufgebote und Kraftloserklärungen  
von Sparkassenbüchern**

**965** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 3 000 799 597 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 584

**966** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 3 030 104 586 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 584

**967** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 3 150 012 999 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 584



968 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 360 560 460 (Neu: 3 760 560 460) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 585

969 Das am 05. September 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 310 882 022 (Neu: 3 710 882 022) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 585

970 Das am 08. September 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 325 077 360 (Neu: 3 725 077 360) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 585

971 Das am 07. September 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 080 042 678 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 585





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53